

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.04.2006 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505) und geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01. November 2000 (SächsGVBl. S. 467) folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Halsbrücke erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Halsbrücke. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Halsbrücke aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Jungtiere bis zu einem Alter von sechs Monaten.  
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

- (4) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes nach Absatz 3 kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes. Dem Antrag ist ein behördlich anerkanntes Gutachten über die Ungefährlichkeit des Hundes beizufügen. Der Gemeinde Halsbrücke ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde vorzulegen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet Halsbrücke gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 40,00 €
  - b) für den zweiten Hund 80,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund 90,00 €.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 7 und 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

### **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung beträgt im Kalenderjahr ab dem 7. Lebensmonat
- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund     | 200,00 €  |
| b) für den zweiten Hund    | 400,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund | 500,00 €. |
- (2) Die Besteuerung von Welpen und Jungtieren der im § 2 Abs. 3 genannten Hunde erfolgt vom vollendeten 3. bis zum 6. Lebensmonat nach § 6 dieser Satzung.

### **§ 8 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden,
  2. Hunden, die ausgebildet sind und ausschließlich zum Schutz und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
  3. Diensthunde, der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
  4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
  5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern,
  6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,
  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
  8. Herdengebrauchshunden.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

### **§ 9 Steuerermäßigung**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude oder gewerblicher Grundstücke gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer im Zusammenhang bebauten Ortslage entfernt ist,
  3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
    - a) die-Vielseitigkeitsprüfung 3
    - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfungabgelegt haben.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

### **§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.

### **§ 11 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheide für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde Halsbrücke anzuzeigen. Es obliegt dem Hundehalter, sein Einverständnis zu erklären, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde Halsbrücke im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde Halsbrücke innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde Halsbrücke innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

### **§ 13 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung eines Hundes bzw. bei der ersten Versteuerung von der Gemeinde Halsbrücke eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreiten Hund erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Halsbrücke erhoben.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer:
  1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Halsbrücke vom 12.03.2004 und die Hundesteuersatzung der ehemaligen Gemeinde Niederschöna vom 11.05.2004 außer Kraft.

Halsbrücke, den 19.05.2006

J. Kiehne  
Bürgermeister

Siegel

## Hinweis

### nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den .....2006

J. Kiehne  
Bürgermeister

Siegel

#### **Verfahrensvermerk:**

- Veröffentlichung im „Halsbrücker Anzeiger“ Nr. 6/06, Ausgabe OT Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Kruppenhennersdorf und Tuttendorf vom .....
- Veröffentlichung im „Halsbrücker Anzeiger“ Nr. 6/06, Ausgabe OT Erlicht, Haida, Hetzdorf, Niederschöna und Oberschaar vom .....
- Aushang in den nachfolgend genannten Schaukästen:

OT Conradsdorf	- am August-Bebel-Heim (Alte Dresdner Str. 36)
OT Falkenberg	- an der Bushaltestelle Wendeschleife (Dorfstraße 36-38)
OT Halsbrücke	- Gemeindeamt (Am Ernst-Thälmann-Heim 1) und - Höhe Einmündung „Am Schulberg“ (gegenüber Geschwister – Scholl - Str. 5),
OT Hetzdorf	- am Ortszentrum (Am Bergschlösschen 1)
OT Kruppenhennersdorf	- an der Kegelbahn (Halsbrücker Str. 23)
OT Niederschöna	- am ehemaligen Gemeindeamt (Untere Dorfstraße 1)
OT Oberschaar	- am Bürgerhaus (Kruppenhennersdorfer Str. 1)
OT Tuttendorf	- an der Bushaltestelle ehem. Tierarztpraxis (Freiberger Str. 39)

in der Zeit vom ..... bis .....

ausgegangen am:

abgenommen am:

Halsbrücke, den .....2006

Kiehne  
Bürgermeister

Siegel